jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/20 89/01/0068

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.1990

Index

24/01 Strafgesetzbuch
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGB §5;
VStG §5 Abs1;
VStG §7;
VStG §8 Abs1;

Rechtssatz

Da die Schuldformen des Vorsatzes im VStG nicht definiert werden, sind sie nach herrschender Ansicht in dem vom § 5 StGB umschriebenen Sinn zu verstehen (Hinweis E 13.11.1985, 85/01/0149).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010068.X01

Im RIS seit

20.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at